

#### Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 2474 A, Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am Die Bebauungsplanänderung sowie Ort und Zeit der Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebau-Gemarkung: Hameln, Flur: 58, Maßstab: 1:1000 Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt seiner Sitzung am den Entwurf der Bebaudem Entwurf der Bebaunach der Prüfung der Anregungen gemäß | Einsichtnahme sind gemäß § 10 (3) BauGB zusammen | ungsplanänderung ist eine Verletzung von Verfahrensseiner Sitzung am Die Verwertung richtet sich nach §5 Abs. 3 des Nieungsplanänderung beschlossen. Der Beschluss ist ungsplanänderung und der Begründung zugestimmt § 3 (2) BauGB die Bebauungsplanänderung als Satzung | mit Hinweisen auf §§ 44 (3) und (4) sowie 215 (1) | oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermesgemäß § 2 (1) BauGB am sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.Ort und gemäß § 10 (1) BauGB sowie die Begründung beschlos- BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis bauungsplanänderung und sind Mängel der Abwägung sungswesen (NVermG) vom 12.12.2002. Die Plan-Dauer der öffentlichen Auslegung ist gemäß§ 3 (2) sen. Hameln - Pyrmont Nr. /20 bekanntgemacht nicht geltend gemacht worden. worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am unterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftsortsüblich bekanntgemacht katasters und weist die städtebaulich bedeutsamen in Kraft getreten. Auf die amtliche Bekanntworden. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze machung ist am in der Tageszeitung mit Begründung vom vollständig nach (AZ: L4-122/2010, Stand vom "Deister- und Weserzeitung" hingewiesen worden. öffentlich ausgelegen. 03.06.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, den Behörde für Geoinformation, Hameln, den Hameln, den Hameln, den Hameln, den Hameln, den Hameln, den Landentwicklung und Stadt Hameln Stadt Hameln Stadt Hameln Stadt Hameln Stadt Hameln Stadt Hameln Liegenschaften Hameln Die Oberbürgermeisterin Die Oberbürgermeisterin Die Oberbürgermeisterin Die Oberbürgermeisterin Die Oberbürgermeisterin Die Oberbürgermeisterin - Katasteramt Hameln -In Vertretung Im Auftrage Im Auftrage Im Auftrage Im Auftrage Im Auftrage Im Auftrage L.S. L.S. L.S. L.S. L.S. L.S. Erster Stadtrat Bauoberrätin Bauoberrätin Bauoberrätin Bauoberrätin Bauoberrätin

#### Planzeichenerklärung

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Grundfläche mit Flächenangabe

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

max. überbaubaren Grundstücksfläche

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

Zweckbestimmung: Parkanlage Zweckbestimmung: Sportanlage

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

 Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen zu 1.5 und 1.6)

anzupflanzender Baum (siehe textliche Festsetzungen zu 1.2 und 1.3) zu erhaltender Baum (siehe textliche Festsetzungen zu 1.1 und 1.3)

Baumkronendurchmesser (siehe textliche Festsetzungen zu 1.1)

Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB) Überschwemmungsgebiet (siehe textliche Festsetzungen zu 3.)

Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

besonderem Nutzungszweck "Gastronomie mit Biergarten"

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Sonstige Planzeichen 3-Plan Nr. 372 - Thiewallbrücke (außerhalb des Geltungsbereiches)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches L \_\_ J

12,5 Maßzahl

# **Textliche Festsetzungen**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

## 1. Grünfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

### 1.1 Erhalt von Bäumen, Kronendurchmesser

Die zeichnerisch festgesetzten vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung kann auch an einem im räumlichen Zusammenhang stehenden Ort erfolgen. Innerhalb des dargestellten Kronendurchmessers zuzüglich 1,5 m sind Baumaßnahmen und Flächenversiegelungen nicht zulässig. Für Neupflanzungen gilt die Artenliste Nr. 1.3.

### 1.2 Anpflanzen von Bäumen

Die zeichnerisch festgesetzten Solitärbäume sind zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzten. Für Neuanpflanzungen gilt die Artenliste Nr. 1.3.

1.3 Artenliste und Pflanzgrößen zu Nr. 1.1 und Nr. 1.2

Bäume als Solitär: Acer platanoides (Spitzahorn)

Acer campestre (Feldahorn) Alnus glutinosa (Schwarzerle) Betula pendula (Sandbirke) Carpinus betulus (Hainbuche) Fraxinus excelsior (Esche) Juglans regia (Walnuss)

Salix alba (Silberweide) Sorbus aucuparia (Eberesche) Sorbus intermedia (Mehlbeere Tilia europaea (holländische Linde)

Obstbäume alter Sorten Pflanzgrößen als Hochstamm: Stammumfang mindestens 18 cm in 1 m Höhe.

### 1.4 Fläche mit besonderem Nutzungszweck

Innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Gastronomie mit Biergarten" sind 50 % der Fläche mit Gehölzen, Ziergewächsen und Rasen-/Wiesenflächen anzulegen und zu erhalten.

1.5 Fläche mit Pflanzbindung

Schotterrasen

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Pflanzbindung sind Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang zu ersetzten. Für Neuanpflanzungen gilt die Artenliste Nr. 1.6.

1.6 Artenliste, Pflanzgrößen und Abstände zu Nr. 1.4 und 1.5

Bäume und Sträucher: Acer campestre – Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Cornus mas - Kornelkirsche Corylus avellana – Hasel Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata - Zweigriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare – Liguster Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Prunus avium - Vogelkirsche Prunus padus - Echte Traubenkirsche Rosa canina - Hundsrose

Sorbus aucuparia – Eberesche Bäume als Heister: min. 200/250 cm, Pflanzabstand: ca. 20 m, Pflanzgrößen:

tet ist. Der Abflussbeiwert der Deckschichten darf 0,6 nicht überschreiten.

2. Maßnahmen zur Minimierung von Oberflächenversiegelungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Befestigungen von Flächen innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Gastronomie mit

Sträucher: min. 100 cm, Pflanzabstand: ca. 1,5 m

Biergarten" sind so anzulegen, dass eine Versickerung des Regenwassers überwiegend gewährleis-

Deckschicht/Belag Verwendungsmöglichkeit Abflussbeiwert Straßen, Zufahrten, Fundamentplat-Betonflächen, Asphalt 1,0 Wege, Zufahrten, Terrassen, Plätze Pflaster mit Fugendichtung 1,0 Betonsteinpflaster, Platten in Sand ver-Nege, Zufahrten, Terrassen, Plätze Pflaster mit Fugenanteil > 15%, Fußwege, Terrassen, Plätze 0,6 wassergebundene Fläche Fuß- und Radwege 0,5 Kinderspielplatz mit Teilbefestigung Spielplatz mit Spielgeräten 0,3

Plätze, Zufahrten

#### 3. Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

#### 3.1 zusätzliche bauliche Anlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches ist bei Neuerrichtung baulicher Anlagen Retentionsraum zu schaffen. Dieser ist im Volumen des dem Hochwasser entnommenen Raums auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen. Die Erstellung des Retentionsraumes hat mit der Errichtung der baulichen Anlage zeitgleich zu erfolgen.

3.2 Veränderungen der Erdoberfläche sowie Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen Innerhalb des Geltungsbereiches ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, nicht zulässig.

#### Hinweise

#### Archäologische Funde

Im Bereich des Plangebietes ist mit dem Vorkommen archäologischen Funden zu rechnen. Daher ist der Beginn von Erdarbeiten für Erschließungs- und Baumaßnahmen der Stadt Hameln, Untere Denkmalschutzbehörde, sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### Nachrichtliche Übernahme

#### Überschwemmungsgebiet

Der gesamte Geltungsbereich liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser. Es gelten die Bestimmungen zum Hochwasserschutz - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2010, S. 2585).

### Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 56 und § 98 NBauO)

§ 1 Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind für die Baukörper nur Satteldächer mit einer Dachneigung bis 25° zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig.

#### § 2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung der Baukörper sind nur Ziegel als schuppige, in der Oberfläche nicht glänzende Dacheindeckungen der Farbreihe "rot", nicht glänzenden Blechen ohne Farbanstrich und als Gras-/

Die zulässige Farbreihe muss den folgenden RAL Farbtönen (Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister 840 HR) weitestgehend entsprechen: RAL 3002 - Karminrot; RAL 3013 - Tomatenrot; RAL 3016

Anlagen und Maßnahmen zur Nutzung von Sonnenenergie sind hiervon ausgenommen.

#### § 3 Traufhöhe

Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der äußeren Schnittlinie der Außenwände mit der Dachhaut an den Traufseiten. Die Traufhöhe der Gebäude darf max. 4,0 m über dem unmittelbar an das Gebäude angrenzenden maßgeblichen Gelände nicht überschreiten.

#### § 4 Maßgebliche Gelände

Das maßgebliche Gelände ist die gewachsene Geländeoberfläche gemäß § 16 Abs. 1 NBauO.

#### § 5 Einfriedungen Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Als Einfriedung sind nur He-

cken aus Laubgehölzen auch in Verbindung mit grünen Drahtzäunen und nicht farbig gestrichene oder beschichtete Holzzäune zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen, die der öffentlichen Gefahrenabwehr dienen, wie bei Böschungen, Spielplätzen, Brückenbauwerken etc.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO in der zurzeit gültigen Fassung, wer im Geltungsbereich der Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 - 5 dieser Örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

# Örtliche Bauvorschriften über die Einstellplatzpflicht

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 46, 47 und 98 NBauO)

### § 1 Garagen und Stellplätze

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist die Herstellung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 46 Abs. 2 NBauO nicht zulässig. Die Einstellplatzpflicht für die Sondergebietsnutzung "Gastronomie/Biergarten" entfällt gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 NBauO.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO in der zurzeit gültigen Fassung, wer im Geltungsbereich der Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 1 dieser Örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.



# Bebauungsplan Nr. 424 Ä1

### "Schleusenwerder"

für das Gebiet des Schleusenwerders, Flurstücke 1/7, 1/10, 1/18 und 1/19, Flur 58, Gemarkung Hameln.



Übersichtsplan ohne Maßstab

0,3